



## FÖDERRICHTLINIE ELEKTROMOBILITÄT

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 9. Juni 2015 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Ziel, die Zahl der Elektrofahrzeuge auf Deutschlands Straßen zu erhöhen. Im November 2016 sind zwei

neue Förderaufrufe zur Förderung der Beschaffung von Elektrofahrzeugen – insbesondere für kommunale Flotten – und der hierfür benötigten Ladeinfrastruktur sowie zur Förderung von kommunalen Elektromobilitätskonzepten erschienen.

### AUFRUF ZUR ANTRAGSEINREICHUNG ZUR FÖRDERUNG VON FAHRZEUGEN UND LADEINFRASTRUKTUR (11/2016)

#### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der für deren Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur, sofern diese öffentlich zugänglich gemacht wird.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen gefördert:

- › Nachladefähige Elektrofahrzeuge nach der Definition des Elektromobilitätsgesetzes.
- › Aufladbare Hybridelektro-PKW.
- › Mittelschwere und schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3) sowie Busse (Klasse M2 und M3) mit batterieelektrischem Antrieb.
- › Ladeinfrastruktur (**bitte beachten:** förderfähig ausschließlich im Zusammenhang mit einem im Rahmen des Aufrufs beantragten Fahrzeugs).

#### WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- › Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf Grundlage der jeweiligen Investitions**mehrkosten** berechnet, die zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens erforderlich sind.
- › Bei Zuwendungen, die keine Beihilfe darstellen, sind Förderquoten **bis zu 50%** möglich (z. B. bei Kommunen im nicht wirtschaftlichen Bereich).
- › Bei Zuwendungen für wirtschaftlich tätige Unternehmen richtet sich die Zuwendungshöhe nach den beihilferechtlichen Bestimmungen in Art. 38 AGVO. Demnach sind Förderquoten **bis 40%** zulässig. Für KMU ist ein Bonus von 10 Prozentpunkten möglich, sofern das Vorhaben andernfalls nicht durchgeführt werden kann.

#### WER KANN ANTRÄGE STELLEN?

- › Städte, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Landesbehörden, kommunale Unternehmen, Landesunternehmen sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in kommunaler Trägerschaft stehen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
- › Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.
- › Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (**bitte beachten:** die Kommune muss bestätigen, dass die Maßnahme Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzepts ist).

#### WAS IST SONST NOCH WICHTIG?

- › Pro Antrag sollten in der Regel nicht weniger als fünf Fahrzeuge beschafft werden (gilt nicht für Fahrzeuge der Klassen N2, N3, M2 und M3). Für Antragssteller, die die „Kaufprämie“ des Bundes nicht in Anspruch nehmen können, reduziert sich die Mindestanzahl auf drei Fahrzeuge. Um eine geeignete Projektgröße für die Antragsstellung zu erreichen, können sich mehrere, gleichartige Antragssteller zusammenschließen und das Projektvorhaben gemeinsam durchführen.
- › Voraussetzung für die Förderung von Elektrofahrzeugen ist die Bereitschaft, den Einbau von sog. Datenloggern zuzulassen. Diese ermitteln Fahr- und Fahrzeugdaten, die anonymisiert und unter Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen einer vom Bund beauftragten Begleitforschung ausgewertet werden (gilt nicht für die Klassen N2, N3, M2 und M3 sowie Sonderfahrzeuge).
- › Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich.
- › Die Liste der förderfähigen Fahrzeuge muss beachtet werden.

#### BIS WANN KÖNNEN ANTRÄGE GESTELLT WERDEN?

Anträge zur Förderung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur sind bis zum **31. Januar 2017** einzureichen. Die Antragsstellung erfolgt über das easyonline Portal ([foerderportal.bund.de/easyonline](http://foerderportal.bund.de/easyonline)).

### AUFRUF ZUR ANTRAGSEINREICHUNG ZUR FÖRDERUNG VON KOMMUNALEN ELEKTROMOBILITÄTSKONZEPTEN (11/2016)

#### WAS WIRD GEFÖRDERT?

- › Gefördert wird die Erstellung von anwendungsorientierten kommunalen Elektromobilitätskonzepten. Die Konzepte sollen technische Eignung, Wirtschaftlichkeit und Umweltnutzen von Maßnahmen zur gesamtsystemischen Integration der

Elektromobilität in kommunale oder regionale Nachhaltigkeitssinitiativen bzw. -konzepte zum Inhalt haben. Mit der Erstellung der Konzepte ist ein fachlich geeigneter Dienstleister zu beauftragen, welcher in einem wettbewerblichen Verfahren zu ermitteln ist.



#### WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- › Bei Zuwendungen, die keine Beihilfe darstellen, sind Förderquoten von **bis zu 80 %** möglich. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Antragssteller um eine Gebietskörperschaft oder eine gemeinnützige Organisation handelt.
- › Berührt die Zuwendung das europäische Beihilferecht, sind Förderquoten von **bis zu 50 %** möglich. Bei der Bemessung der jeweiligen Förderquote müssen die Regelungen in Art. 49 AGVO berücksichtigt werden.

#### WER KANN ANTRÄGE STELLEN?

- › Städte, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände, Landesbehörden, kommunale Unternehmen, Landesunternehmen sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in kommunaler Trägerschaft stehen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
- › Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

#### BIS WANN KÖNNEN ANTRÄGE GESTELLT WERDEN?

- › Anträge zur Förderung von kommunalen Elektromobilitätskonzepten sind bis zum **31. Januar 2017** einzureichen.
- › Die Antragsstellung erfolgt über das easyonline Portal ([foerderportal.bund.de/easyonline](http://foerderportal.bund.de/easyonline))

#### WAS IST SONST NOCH ZU BEACHTEN?

- › Die förderfähigen Ausgaben sind auf 100.000 € begrenzt.
- › Die Antragssteller verpflichten sich zur Teilnahme an der programmatischen Begleitforschung des BMVI.
- › Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich.

**Weitere Informationen** zu den Projektaufrufen im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität:

[www.now-gmbh.de/de/modellregionen-elektromobilitaet/foerderrichtlinie-2015](http://www.now-gmbh.de/de/modellregionen-elektromobilitaet/foerderrichtlinie-2015)

## WEITERE FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR ELEKTROMOBILITÄT

#### KAUFPRÄMIE FÜR ELEKTROMOBILITÄT

Aus Mitteln des Energie- und Klimafonds fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Erwerb (Kauf oder Leasing) von reinen Batterieelektrofahrzeugen, von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen (Plug-In-Hybrid) oder Brennstoffzellenfahrzeugen, die erstmals zugelassen werden. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine. Kommunen und kommunale Unternehmen können **keine** Anträge stellen.

#### KOMMUNALRICHTLINIE

Im Bereich der Elektromobilität werden im Rahmen der sog. Kommunalrichtlinie („Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) folgende Maßnahmen gefördert:

- › Erstellung eines Klimaschutzteilkonzepts mit dem Schwerpunkt klimafreundliche Mobilität in Kommunen (Zuschuss von i.d. R. bis zu 50 %; Antragsfristen: 1. Januar bis 31. März und 1. Juli bis 30. September).
- › Realisierung ausgewählter Maßnahmen eines Klimaschutzkonzepts/Klimaschutzteilkonzepts mit hohem Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Minderung und regionalem Modellcharakter (Zuschuss von i.d.R. bis zu 50 %; Antragsfrist: ganzjährig; innerhalb der letzten zwölf Monate des Erstvorhabens).
- › Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen (Zuschuss von i.d.R. bis zu 50 %; Antragsfristen: 1. Januar bis 31. März und 1. Juli bis 30. September).

Finanzschwache Kommunen können vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit eine höhere Förderquote erhalten.

#### KFW-UMWELTPROGRAMM (PROGRAMMNR. 240 / 241)

Mit zinsgünstigen Krediten wird Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Freiberuflern die Finanzierung folgender Maßnahmen ermöglicht:

- › Anschaffung von gewerblich genutzten Fahrzeugen mit Elektroantrieb sowie Hybridfahrzeugen mit bivalentem Antrieb.
- › Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Die **Beschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen** im öffentlichen Nahverkehr wird vom Bundesumweltministerium (BUMB) mit Zuschüssen gefördert. Antragsberechtigt sind beispielsweise Verkehrsbetriebe.

#### AUSBLICK 2017

Für das Jahr 2017 hat die Bundesregierung ein Förderprogramm für Ladesäulen im Umfang von rund 300 Millionen € angekündigt.

## ANSPRECHPARTNER

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH  
Dr. Peter Götting  
Telefon: 0671 92 06 72 18  
E-Mail: [peter.goetting@energieagentur.rlp.de](mailto:peter.goetting@energieagentur.rlp.de)

Dr. Tobias Woll  
Telefon: 0631 20575-7122  
E-Mail: [tobias.woll@energieagentur.rlp.de](mailto:tobias.woll@energieagentur.rlp.de)

[www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)

